



Kanton Zürich
Gemeinde Maschwanden

Teilrevision Nutzungsplanung Maschwanden
Einzelinitiative «Mindestabstand von Windrädern»

ANPASSUNG BAU- UND ZONENORDNUNG AUSZUG ART. 42 UND 43 - SYNOPTISCHE DARSTELLUNG

Antrag an die Gemeindeversammlung

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

31109 – 7.8.2024

BZO vom 13. Juni 2003

Beantragte neue Fassung

Kurzkommentar

Links:

Gültige BZO von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 13.
Juni 2022

Von der Baudirektion genehmigt am 7. Juni 2023 / BDV Nr. KS-
0336/23

Mitte:

Beantragte neue BZO

rot

= Änderungen aufgrund der Einzelinitiative

Rechts:

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

6. WINDENERGIE

Art.42 Mindestabstand von Windrädern

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 700 Meter betragen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.42 Inkrafttreten

Die Bau- und Zonenordnung wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am
13. Juni 2022

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.43 Inkrafttreten

Die Bau- und Zonenordnung wird mit der Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Die Gemeinde publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

Festgesetzt durch die Gemeindeversammlung am
13. Juni 2022,
Teilrevision festgesetzt am 25. November 2024

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin: